



Konto und Spenden

Gemeinsam in die Zukunft investieren Unterstützen Sie die CDU mit Ihrer Spende

Engagieren Sie sich für einen starken **CDU**-Kreisverband Schaumburg!

Unsere Bitte: Helfen Sie mit, die Menschen in unserem Landkreis und ganz besonders direkt "vor Ihrer Haustür" von den Zielen christlich-demokratischer Politik zu überzeugen.

Engagieren Sie sich und spenden Sie für eine starke **CDU**.

Mit mehr Spenden können wir uns wirkungsvoller für unsere Ziele in Schaumburg einsetzen, wie auch unsere Ideen öffentlichkeitswirksam vertreten.

Selbstverständlich sichern wir Ihnen die ordnungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden gemäß dem gültigen Parteiengesetz zu.

Unsere Bankverbindungen für Ihre Spende:

CDU Kreisverband Schaumburg

**Kto.Nr. 470 134 271
bei der Sparkasse Schaumburg
BLZ 255 514 80**

**Kto.Nr. 9 280 000
bei der Volksbank Hameln-Stadthagen
BLZ 254 621 60**

Damit wir Ihnen für das Finanzamt eine Spendenbescheinigung zusenden können, bitten wir um Angabe Ihres Namens und Ihrer vollständigen Anschrift sowie im Verwendungszweck um den Vermerk „Spende“.

Schon jetzt bedanken wir uns für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit.

Ihr Karlheinz Volksdorf
Schatzmeister des CDU-Kreisverbandes Schaumburg

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten Ihrer Spende und weitere Informationen

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen (Spenden, Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

- Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Konkret können Privatpersonen jährlich 3.300,- Euro steuerlich geltend machen, zusammen zu veranlagende Ehegatten jährlich 6.600,- Euro.

Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.650,- Euro/3.300,- Euro nach §34g Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt, indem 50% des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden.

Weitere 1.650,- Euro/3.300,- Euro werden nach §10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.

- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) können ihre Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft unmittelbar geltend machen, jedoch anteilig im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Personengesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zurechnen. Die steuerliche Auswirkung der Zuwendung findet somit bei der persönlichen Einkommensteuererklärung der Gesellschafter in dem wie unter Textziffer 1 erläuterten Umfang ihre Berücksichtigung.

- Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 10% ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50% Körperschaftsteuer zu zahlen.

Weitere Informationen gemäß dem aktuellen Parteiengesetz vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004

- Spenden und Mandatsträgerbeiträge, die an die CDU Deutschlands oder eine oder mehrere ihrer Vereinigungen oder Gebietsverbände geleistet werden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,- Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/Mandatsträgers sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht, der als Bundesdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen.

- Politische Parteien sind verpflichtet, Spenden, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

- Spenden (natürlicher Personen) aus dem Ausland, dürfen nicht angenommen werden, wenn sie mehr als 1.000 Euro betragen und der Spender kein Bürger der Europäischen Union ist.